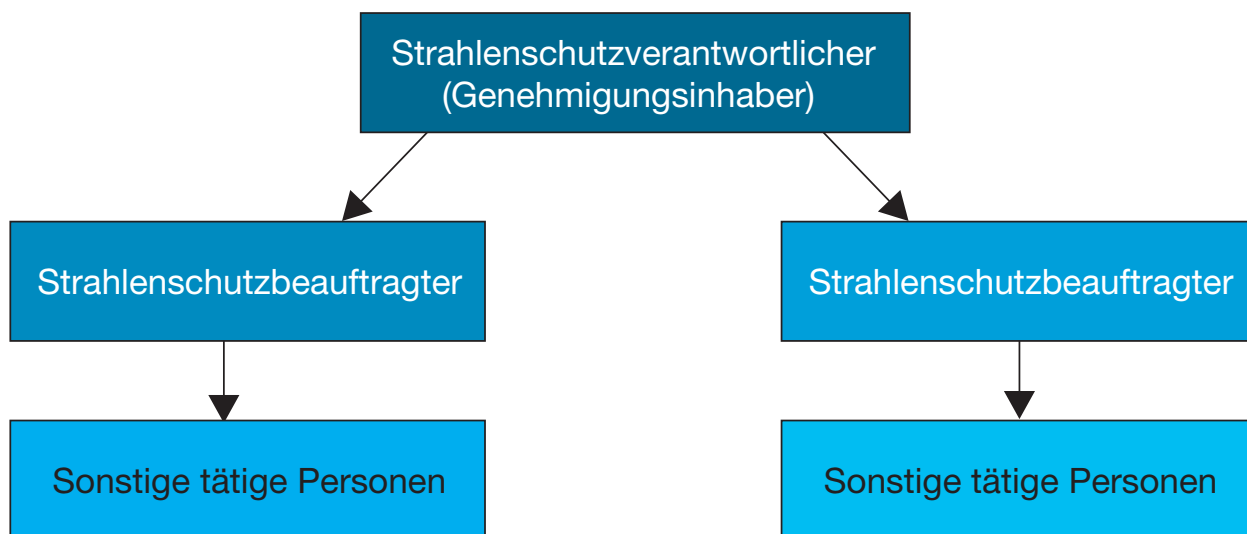
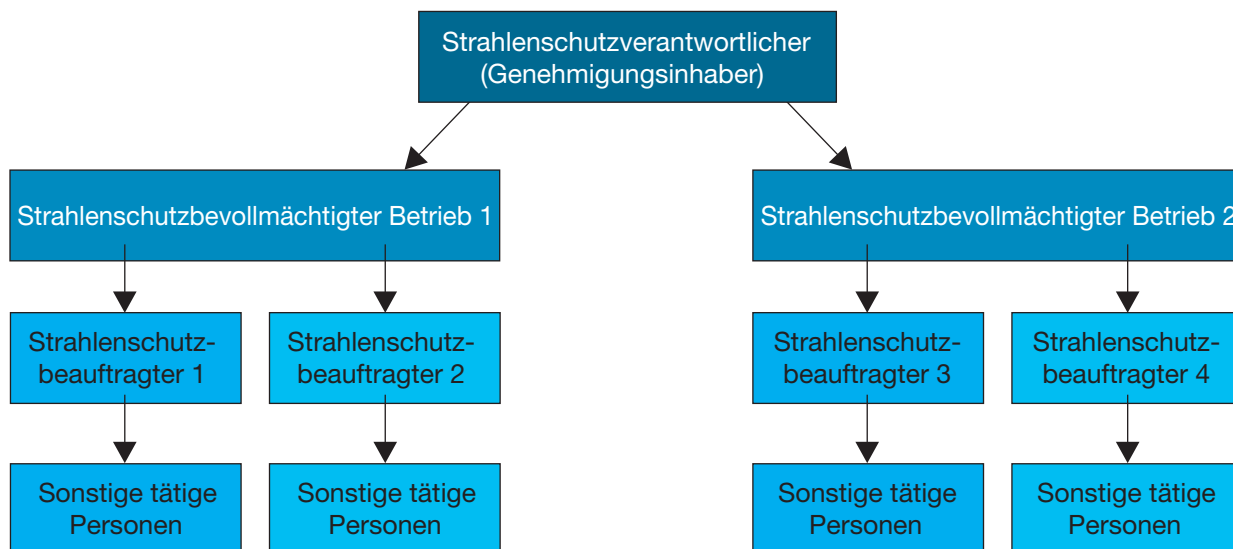


Die folgenden Beispiele stellen nur einen groben Überblick für mögliche Organisationsformen dar.

Beispiel 1:



Beispiel 2:



Bei den jeweiligen Organisationsformen des Strahlenschutzes können den Strahlenschutzbeauftragten unterschiedliche Aufgabenumfänge übertragen werden. So kann ein Strahlenschutzbeauftragter im Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung sowohl für den Umgang mit radioaktiven Stoffen als auch für Röntgenanlagen-/Geräte zuständig sein. Aber auch für beide Regelungsbereiche in Kombination kann bei entsprechendem Erwerb der erforderlichen Fachkunden die Beauftragung erfolgen.